

# Statuten

## Verein PEERSPEKTIVE

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „PEERSPEKTIVE“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Vermittlung und Umsetzung von Beratungen, Präsentationen, Workshops, Referaten und Öffentlichkeitsarbeit rund um die Themen Sucht und psychische Erkrankung. Der Verein unterstützt und fördert die Transparenz und Kommunikationsbereitschaft direkt Betroffener bezüglich deren Diagnosen, Lebensgeschichten, Erlebnisse und Erfahrungen und stellt diese gegenüber Fach- und Privatpersonen, Schulen, Medien und Institutionen in Form von persönlichen Gesprächen, Intervisionen, Fachinputs, Referaten, Schulungen, Radio- und Fernsehauftritten, Dokumentarfilmen und Online-Medien-Präsenz zur Verfügung. Die Entstigmatisierung und Enttabuisierung der Themen Sucht und psychische Erkrankungen, die Weitervermittlung von individuellen Lösungsstrategien direkt Betroffener sowie die Förderung und Weiterentwicklung von sucht- und psychotherapeutischen Angeboten sind Hauptanliegen und Zweck des Vereins.

Des Weiteren setzt sich der Verein für die Strukturierung und Förderung von Peer-Arbeit und Recovery-Prozessen in der Schweiz ein, engagiert sich beim Aufbau eines Landesweiten Peer-Netzwerks und der Errichtung und Organisation von Anlaufstellen und Begegnungsorten für Menschen im Recovery-Prozess, Erfahrungsexperten und Peer-Arbeiter.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein aktuell über folgende Mittel:

- Gagen für Referate
- Honorare für Workshops und Schulungen
- Einnahmen durch eigene Veranstaltungen
- Kollekten
- Spenden und Zuwendungen

#### **4. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **5. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

#### **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung

#### **7. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens bis Ende des Vorjahres per E-Mail an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Fachgruppen ernennen und einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach geltendem Arbeitsrecht).

### ***Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands***

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Kassier
- c) Aktuariat
- d) Geschäftsleitung
- e) Qualitätssicherung

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (per E-Mail) gültig.

Der Vorstand korrespondiert und kommuniziert auf elektronischem Weg. Postversände sind wenn möglich zu vermeiden.

## **9. Zeichnungsberechtigung**

Die durch den Vorstand gewählte Vereinsleitung ist berechtigt zur Einzelunterschrift. Die anderen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

## 10. Finanzen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Einkünfte in Form von Gagen und Honoraren werden zur Deckung von Transportkosten und Spesen im Zusammenhang mit Vernetzungsaktivitäten sowie zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der technischen und administrativen Infrastruktur verwendet. Der Rest wird, mit Ausnahme eines Barvermögens von maximal CHF 5000.-- vollumfänglich in neue oder laufende Projekte investiert.

Die Vereins-Mitglieder sind als Aktiv-Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig. Daher werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Über eine Aufnahme von Passiv-Mitgliedern wird gegebenenfalls anlässlich einer Vereinsversammlung entschieden, ebenso über die Höhe eines Passiv-Mitgliederbeitrags und entsprechende Benefits.

Vorstand und Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für Auftragsarbeit Spesenentschädigung.

## 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der Anwesenden erfolgen.

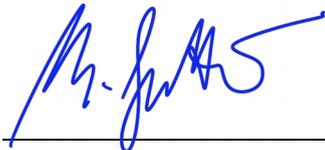
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 13. Inkrafttreten

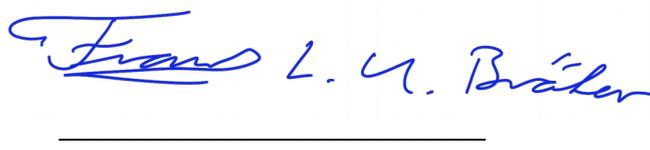
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Juni 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Baden-Dättwil, 7. Dezember 2022

Der Präsident:

  
\_\_\_\_\_

Der Protokollführer:

  
\_\_\_\_\_